

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/12/15 2007/10/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2008

Index

L57109 Sport Wien

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

50/01 Gewerbeordnung

Norm

EStG 1988 §23;

GewO 1994 §1 Abs1;

Sportstättenchutz Wr 1978 §2 Abs1 Z5 idF 2001/118;

1. EStG 1988 § 23 heute
2. EStG 1988 § 23 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
3. EStG 1988 § 23 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.2006

1. GewO 1994 § 1 heute
2. GewO 1994 § 1 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
3. GewO 1994 § 1 gültig von 19.03.1994 bis 12.07.2018

Rechtssatz

Der Umstand, dass § 1 Abs. 1 GewO 1994 - anders als § 23 EStG - nicht den Begriff "Gewerbebetrieb" verwende, bietet keinen Anlass, den Begriff des "Gewerbebetriebs" in § 2 Abs. 1 Z. 5 SpSchG im - über den gewerberechtlichen Begriffsinhalt hinausgehenden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Mai 1993, Zl. 92/15/0029) - Sinn des EStG zu verstehen, ergeben sich doch weder aus den Materialien noch aus dem Normzweck Anhaltspunkte dafür, der Wiener Landesgesetzgeber habe bei der Normierung des Schutzzumfanges auf steuerliche Aspekte Bedacht nehmen wollen. Der Umstand, dass Paragraph eins, Absatz eins, GewO 1994 - anders als Paragraph 23, EStG - nicht den Begriff "Gewerbebetrieb" verwende, bietet keinen Anlass, den Begriff des "Gewerbebetriebs" in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 5, SpSchG im - über den gewerberechtlichen Begriffsinhalt hinausgehenden vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Mai 1993, Zl. 92/15/0029) - Sinn des EStG zu verstehen, ergeben sich doch weder aus den Materialien noch aus dem Normzweck Anhaltspunkte dafür, der Wiener Landesgesetzgeber habe bei der Normierung des Schutzzumfanges auf steuerliche Aspekte Bedacht nehmen wollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007100285.X03

Im RIS seit

26.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at